

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### **Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die „Naturwind GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin“**

Rhein-Erft-Kreis  
Der Landrat  
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde  
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/031/23-Stg

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

#### **I. Genehmigungsbescheid vom 26.08.2025**

Auf den Antrag der Naturwind GmbH vom 28.09.2023, zuletzt geändert am 02.06.2025, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV), in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der Naturwind GmbH, Schelfstr. 35, 19055 Schwerin, wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) - mit einer Höhe von jeweils mehr als 50 m - in 50259 Pulheim, Gemarkung Stommeln, Flur 38, Flurstücke 7, 18, 10 und 4, erteilt.

Bei den WEA handelt es sich um Anlagen des Typs Vestas V-162-6.2 MW CHT 166 mit einer Nennleistung von 6200 kW, einer Nabenhöhe von 166 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe von 247 m.

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb eines weiteren Jahres die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

#### **II. Sonstige Angaben**

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid vom 26.08.2025 (einschließlich Begründung) liegt für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

**vom 03.09.2025 bis einschließlich 16.09.2025  
(außer an Samstagen und Sonntagen)**

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1	Montag bis Mittwoch: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

70 Amt für Technischen Umweltschutz  
Etage 4, Flur A, Zimmer 62  
Um telefonische Anmeldung unter Tel. 02271/83-17069 wird gebeten.

---

Stadtverwaltung Pulheim	Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Alte Kölner Straße 26	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50259 Pulheim	Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

61 Amt für Stadtentwicklung,  
Stadtplanung und Demografie  
E-Mail: [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

---

Stadtverwaltung Bergheim	Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Bethlehemer Straße 9-11	Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
50126 Bergheim	und von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
	Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Altes Rathaus, 1. Etage  
Abteilung: 8.1 Stadtplanung  
Um telefonische Anmeldung unter Telefon-Nr. 02271/89-754 oder -680 wird gebeten.

---

Gemeinde Rommerskirchen	Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Rathaus / Bahnstraße 51	Dienstag und
41569 Rommerskirchen	Donnerstag: 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

30 Rechtsamt  
Um telefonische Anmeldung unter Telefon-Nr. 02183/800-34 wird gebeten.

---

Zusätzlich ist der Genehmigungsbescheid (einschließlich Begründung) und den zugehörigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter

[www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php](http://www.rhein-erft-kreis.de/aktuelles/bekanntmachungen.php)  
veröffentlicht.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind während des genannten Auslegungszeitraums über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

## **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

### **II.1 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

### **II. 2 Rechtsbehelfsbelehrung für nicht am Verwaltungsverfahren beteiligte Dritte**

Gegen den o.a. Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bergheim, den 27.08.2025

Landrat des Rhein-Erft-Kreis

Im Auftrag

gez.

Dämmig